

25/SN-346/ME XVIII. GP

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1076/1-II/5/94

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OK Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
Zi. <i>11</i>	-GE/19- <i>14</i>
Datum: 1 5. MRZ. 1994	
Verteilt: 18. März 1994 <i>Amou</i>	

Dr. Klausgruber

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz
geändert wird (16. SchOG-Novelle)

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle).

25 Beilagen

10 . März 1994

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Scholz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1076/1-II/5/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OK Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz
geändert wird (16. SchOG-Novelle)

Zur Zahl 12.690/1-III/2/94

Bezugnehmend auf das o. a. do. Schreiben vom 19. Jänner 1994 beehrt sich
das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in den Änderungsziffern 1 und 2 betreffend § 3 SchOG vorgesehene
Neugliederung der Schulen wird abgelehnt, weil im vorliegenden Entwurf jede inhalt-
lich nachvollziehbare Begründung für diese Änderung fehlt. Da es im Vorblatt der Er-
läuterungen zudem heißt, daß "EU-Recht durch den vorliegenden Entwurf nicht be-
rührt wird", ist die vorgesehene Änderung offensichtlich aus Gründen des EWR oder
eines künftigen EU-Beitrittes Österreichs nicht erforderlich. Bedenken bestehen auch
dahingehend, daß alleine aus dem Titel der Zuordnung zu einer bestimmten Schulka-
tegorie - also ohne materielle Änderungen - besoldungsrechtliche Forderungen der
Lehrer hervorgerufen werden könnten.

Gegen die übrigen Ziffern des Gesetzesentwurfes werden keine grundsätz-
lichen Einwände erhoben. Dabei nimmt das Bundesministerium für Finanzen zur
Kenntnis, daß durch diese Punkte des Novellierungsvorhabens kein Mehraufwand
entstehen wird. Insbesondere wird festgehalten, daß im Rahmen der Schulversuche
zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule der Aufwand für Klassenteilungen
durch Umschichtungen auszugleichen sein wird.

- 2 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werde unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10 . März 1994

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Scholz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: